

Torsten Klemm

Zwischen empirischer Strafrechtspflegestatistik, Rückfallforschung und kriminalpolitischer Szenarienbildung

Ein Dashboard zur Veranschaulichung gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Folgen justizieller Entscheidungen

Einleitung: Was kann ein kriminalpolitisches Dashboard leisten?

Das hier vorgestellte Dashboard „Justizkalkulator“ (<https://isona.net/Dashboard/Justizkalkulator.html>) berechnet die Folgen von Haftstrafen und ambulanten justiziellen Maßnahmen (in der Regel im Rahmen von Bewährung) in Deutschland für die vier Deliktbereiche Eigentum, Gewalt, sexuelle Selbstbestimmung und Verkehr in Bezug auf die zu erwartenden Rückfälle und Kosten. Er ist nicht als Prognoseinstrument im engeren Sinne und auch nicht als empirisches Evaluationsmodell einer bestimmten Strafsanktion konzipiert. Sein Ziel besteht darin, eine kriminalpolitische Frage quantitativ zu veranschaulichen, die in der wissenschaftlichen Diskussion immer wieder im Zentrum steht: Welche Folgen hätte es für die Sicherheit, die Häufigkeit von Rückfällen sowie den Ressourcenverbrauch und die öffentlichen Ausgaben, wenn ein Teil der heute vollzogenen Freiheitsstrafen durch ambulante, gemeindebasierte Sanktionen ersetzt würde oder wenn es gelingt, durch Strukturreformen des Justizvollzuges bzw. wirksame Behandlungsangebote die Rückfallhäufigkeit der Haftentlassenen und Bewährungsprobanden signifikant zu senken?

Eine solche Fragestellung erscheint auf den ersten Blick einfach. Bei näherer Betrachtung zeigen sich jedoch vielfach methodische Probleme: Strafrechtliche Sanktionen werden in Deutschland in einem föderal organisierten Justizsystem statistisch erfasst; die Landesstatistiken unterscheiden sich in ihrer Gliederung und Detailtiefe. Die Zahl der Verurteilten ist zudem nicht ohne Weiteres mit der Zahl der später Inhaftierten gleichzusetzen, und eine Wiederverurteilung ist wiederum nicht dasselbe wie eine erneute Freiheitsentziehung. Schließlich können Unterschiede in der Rückfallhäufigkeit zwischen Personen mit unterschiedlichen Sanktionen nicht ohne Weiteres als kausale Wirkungen dieser Sanktionen interpretiert werden. Aus diesen Gründen wurde der „Justizkalkulator“ nicht als scheinbar präzises Prognoseverfahren, sondern als transparentes Szenarienmodell mit unterschiedlich ausgewiesenen Evidenzgraden entwickelt. Sein wissenschaftlicher Anspruch besteht nicht darin, zukünftige Entwicklungen durch vermeintlich exakte Zahlen vorherzusagen. Vielmehr soll sichtbar bleiben, welche empirischen Befunde in die Berechnung eingehen, wo harmonisiert werden muss und an welchen Stellen normative oder modellhafte Annahmen beginnen. Die für die Berechnungen zugrunde gelegte Datenbasis wurde im „Justizkalkulator“ in Form einer Excel-Datei verlinkt und kann damit leicht nachvollzogen und überprüft werden.

Zu den vier **Deliktbereichen** gehören: Eigentumsdelikte (Diebstahl, Einbruch, Betrug), Gewaltdelikte (einfache und gefährliche Körperverletzung, Raub, Erpressung, Tötung), Sexualdelikte (Kindesmissbrauch, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Nutzen und/oder Verbreiten von kinderpornographischem Material) sowie Verkehrsdelikte.

Zu den **ambulanten justiziellen Maßnahmen** gehören: Schadenswiedergutmachung oder gemeinnützige Leistung, Geldstrafe nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, Arbeitsstunden, Täter-Opfer-Ausgleich, verpflichtende Beratungs- oder Behandlungsangebote bei Sucht-, Schulden- oder Wohnproblemen, aufsuchende Sozialarbeit, gesetzliche Betreuung, verbindlicher Wochenplan mit Arbeit, Ausbildung oder Therapie, Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung, Bewährungsunterstellung (feste Bezugsperson), spezialisierte therapeutische Auflagen und Rückfallprävention, verbindliche Nachsorge über mehrere Jahre, risikoadaptierte Kontrollen (insb. zum Substanzabusus), Kontakt- und Aufenthaltsverbote zum Schutz bestimmter Personen, elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ, „elektronische Fußfessel“).

Die Nachsorge nimmt gewissermaßen eine Zwitterstellung ein: Sie findet zwar überwiegend ambulant statt, verbessert aber die Legalbewährung von Haftentlassenen.

Zu den **Haftformen** gehören die Ersatzfreiheitsstrafen (EFS), der geschlossene Regelvollzug (U-Haft, Strafhaft, SothA), der Offene Vollzug (OV), der Vollzug in freien Formen (VifF) und die Sicherungsverwahrung (SV).

Der „Justizkalkulator“ verfolgt das Ziel, die ökonomischen und kriminalpolitischen Konsequenzen unterschiedlicher strafrechtlicher Sanktionierungsformen vergleichend darzustellen. Im Zentrum stehen dabei die beiden grundlegenden Sanktionsbereiche unbedingter Freiheitsentzug und ambulante justizielle Maßnahmen, womit insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit Bewährung und Führungsaufsicht gemeint sind. Verglichen werden nicht allein die unmittelbaren Kosten einer Sanktion, sondern auch die erwarteten Folgekosten aufgrund späterer Rückfälle. Dadurch wird die Perspektive von einer bloßen Betrachtung der Vollzugskosten auf eine längerfristige Betrachtung der Gesamtkosten einer Sanktion einschließlich ihrer möglichen Folgewirkungen erweitert. Wenn ambulante Maßnahmen sowohl kostengünstiger als auch effektiv sind (niedrigere Rückfallrate) als Haft, spricht man von „Dominanz“: In diesem Fall übertreffen die ambulanten Maßnahmen die Haft auf beiden Dimensionen (Kosten und Sicherheit) — sie kosten weniger und gehen gleichzeitig mit weniger Rückfällen einher — das bedeutet, auch wenn es paradox klingen mag: Obwohl der Haushalt spart, kann die Sicherheit erhöht werden.

Ambulante Maßnahmen sind in der Regel mit geringeren unmittelbaren Sanktionskosten verbunden als unbedingter Freiheitsentzug. Ob sie auch unter Einbeziehung der Folgekosten die günstigere Alternative darstellen, ist jedoch eine empirische und modellabhängige Frage. Insbesondere dass sie auch mit einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit der Teilnehmer einhergehen, erscheint nicht selbstverständlich. Wenn sich Haft als effektiver als ambulante Maßnahmen erweist, was vor allem bei Gewaltstraftaten der Fall sein kann (höhere Risikoreduktion durch Haft), wird als „Ersparnis“ ein negativer Euro-Betrag angezeigt — er beziffert dann den Preis für die zusätzliche Sicherheit durch Haft.

Denkbar ist darüber hinaus, dass Haftentlassene – etwa durch verbesserte intramurale Behandlungsangebote, eine größere Angleichung des Vollzugs an das zivile Leben beispielsweise durch Wohngruppenvollzug, Lockerungen und Beurlaubungen von der Haft, Probewohnen (im eigenen Wohnraum bereits während der Haftverbüßung), den Ausbau des Offenen Vollzugs oder des Vollzugs in freien Formen sowie durch individuell maßgeschneiderte Entlassungsvorbereitung (Übergangsmanagement) und sozialtherapeutische Nachsorge die Rückfallgefahr in einigen Deliktbereichen signifikant verringern können. Diese Effekte werden jedoch erst langfristig nach frühestens drei Jahren bei einer kommenden repräsentativen Rückfallstudie messbar.

Aufbau der Datenbasis

Die verlinkte Excel-Datei stellt eine vollständige Rechen- und Prüfgrundlage des Dashboards dar. Die zentrale Tabelle enthält **68 Zeilen = 17 Gebietseinheiten × 4 Deliktgruppen**:

- 16 Bundesländer
- Deutschland insgesamt
- Eigentum
- Gewalt
- Sexualität
- Verkehr

Für jede Kombination sind enthalten:

- Verurteilte insgesamt

- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe mit Bewährung
- Freiheitsstrafe insgesamt
- Freiheitsstrafe ohne Bewährung
- ambulante Sanktionen = Geldstrafe + Bewährungsstrafe
- Datenjahr
- Datenqualitätsstatus A / B / E
- Originalquelle
- ggf. angewandte Schätz- bzw. Harmonisierungsmethode

Aus der bundesweiten repräsentativen Rückfallstudie von Hohmann-Fricke & Jehle (2024) wurden getrennt für **Haftentlassene** und **Bewährungsprobanden** übernommen:

- Rückfall insgesamt innerhalb von 3 Jahren
- erneute unbedingte Freiheitsstrafe
- erneute Freiheitsstrafe mit Bewährung
- sonstige ambulante Folgeentscheidung
- JCG-Folgeentscheidung
- keine Folgeentscheidung

Für jedes Bundesland und jede Deliktgruppe sind außerdem enthalten:

- Haftkosten /Tag
- Haftkosten /Jahr
- modellierte mittlere Strafzeit
- Kosten ambulanter Maßnahmen /Tag
- modellierte Dauer der ambulanten Maßnahme
- Kosten der ambulanten Ausgangsmaßnahme pro Fall

Im Verlauf der Entwicklung des Instruments zeigte sich, dass eine solche Modellierung nur dann belastbar und nachvollziehbar ist, wenn die Rückfallwahrscheinlichkeiten nicht als einheitlicher Parameter für alle Ausgangssanktionen behandelt werden. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass die Wahrscheinlichkeit und die Art einer erneuten Sanktion davon abhängen, welcher Sanktion der betreffende Fall ursprünglich unterlag. Aus dieser Einsicht ergaben sich mehrere methodische Erweiterungen.

Freiheitsentzug zwischen Sicherungsfunktion, Strafe und Resozialisierung

Ausgangspunkt der Modellierung ist eine in der Kriminologie seit langem kontrovers diskutierte Mehrdeutigkeit der Freiheitsstrafe. Gefängnisse erfüllen zunächst eine unmittelbare Sicherungsfunktion: Eine inhaftierte Person kann in der Regel während der Haft außerhalb der Anstalt keine Straftaten begehen. Dieser kurzfristige Sicherheitseffekt ist real und darf bei einer Analyse des Sinns von Freiheitsstrafen nicht unterschlagen werden. Er sagt allerdings noch nichts darüber aus, ob die Haft auch nach der Entlassung zu einer geringeren Kriminalitätsbelastung führt – meistens ist die verbleibende Lebenszeit („time on risk“) um Vieles länger als die Freiheitsstrafe. Die Unterscheidung zwischen kurzfristiger Sicherung und langfristiger Legalbewährung ist für den „Justizkalkulator“ zentral. Cullen, Jonson & Nagin (2011) haben in ihrer einflussreichen Übersicht darauf hingewiesen, dass es in der empirischen Forschung nur begrenzte Belege für die Reduktion der Rückfälligkeit durch Gefängnisstrafen gibt; häufiger vertreten sind die Befunde zu kriminalitätsfördernden Effekten der Inhaftierung. Die kriminalpolitische Konsequenz lautet allerdings nicht, dass Freiheitsentzug generell wirkungslos oder illegitim wäre. Gerade bei hochgefährlichen Personen kann die Inhaftierung eine notwendige Sicherungsfunktion besitzen. Der „Justizkalkulator“ simuliert daher keine generelle Abschaffung der Haft, sondern veranschaulicht ihren zielgenauen Einsatz: Für welche Personen und

Deliktkonstellationen erscheint Freiheitsentzug notwendig, wirksam sowie volkswirtschaftlich vertretbar und bei welchen Fällen könnte eine weniger eingriffsintensive, ambulante Sanktion eine vergleichbare oder bessere langfristige Legalbewährung ermöglichen? Schließlich kann der „Justizkalkulator“ modellieren, welche Auswirkungen es nach sich zieht, wenn es durch Strukturreformen und Qualitätsentwicklung im Justizvollzug wie auch im Rahmen der Bewährungshilfe gelingt, die Rückfallhäufigkeit der Haftentlassenen bzw. Bewährungsprobanden signifikant zu senken. Damit knüpft die Modellierung an eine zentrale Unterscheidung moderner Sanktionsforschung an: Die Frage nach der Wirkung einer Sanktion ist von der Frage nach ihrer bloßen Härte zu trennen. Eine Sanktion kann kurzfristig stärker eingriffsintensiv sein und dennoch langfristig keinen besseren kriminalpräventiven Effekt besitzen und umgekehrt.

Warum „Rückfall“ im Justizkalkulator nicht gleich „Rückfall“ ist

Eine zweite grundlegende Entscheidung betrifft die Definition des Rückfalls. Für eine kriminalpolitische Diskussion wäre es irreführend, lediglich eine einzige Prozentzahl mit der Bezeichnung „Rückfallquote“ auszuweisen. Eine Wiederverurteilung kann eine sehr unterschiedliche Formen annehmen: Sie kann zu einer Geldstrafe, zu einer erneuten Bewährungsstrafe oder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe führen. Deshalb orientiert sich der „Justizkalkulator“ an der differenzierten Auswertung von Hohmann-Fricke und Jehle. Ihre 2024 veröffentlichte bundesweite Untersuchung basiert auf Daten des Bundeszentralregisters und ermöglicht eine Betrachtung der Legalbewährung über verschiedene Sanktionen, Deliktgruppen und Beobachtungszeiträume. Die Autoren weisen darauf hin, dass etwa ein Drittel der untersuchten Personen innerhalb von drei Jahren erneut verurteilt wird, während längere Beobachtungszeiträume zu deutlich höheren kumulativen Wiederverurteilungsraten führen. Zugleich lassen sich die Rückfallraten nach Faktoren wie Sanktion, Delikt und Vorbelastung differenzieren. Für den „Justizkalkulator“ wurde auf dieser Grundlage eine zusätzliche Differenzierung vorgenommen. Es wird zwischen

- keiner Folgeentscheidung,
- sonstiger ambulanter Folgeentscheidung,
- erneuter Freiheitsstrafe mit Bewährung und
- erneuter unbedingter Freiheitsstrafe

unterschieden. Damit wird aus der abstrakten Frage „Wie viele werden rückfällig?“ die kriminalpolitisch wesentlich aussagekräftigere Frage: Wie häufig führt eine erneute Straffälligkeit tatsächlich zu einem erneuten Freiheitsentzug? Bei Hohmann-Fricke & Jehle (2024) wird nicht nur die Zahl der Rückfälle insgesamt für eine definierte Gruppe von Personen mit einer bestimmten Ausgangssanktion, sondern auch die Art der auf den Rückfall folgenden Sanktion ausgewiesen. So lässt sich beispielsweise für Haftentlassene einer bestimmten Deliktgruppe aus der Zahl der Ausgangsfälle und den jeweiligen Folgeentscheidungen unmittelbar bestimmen, wie groß der Anteil der Fälle ist, die nach einem Rückfall erneut inhaftiert, zu einer Bewährungsstrafe verurteilt oder mit einer ambulanten Maßnahme belegt wurden. Die Differenzierung ist unmittelbar mit ökonomischen Konsequenzen verbunden. Die Wiederverurteilung zur einer Geldstrafe verursacht andere staatliche Kosten als eine erneute Bewährungsstrafe; eine erneute unbedingte Freiheitsstrafe verursacht wiederum Kosten in einer völlig anderen Größenordnung.

Korrelation ist keine Kausalität

Wenn ehemalige Haftentlassene häufiger rückfällig werden als Personen, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, folgt daraus nicht, dass die Haft selbst die Ursache des höheren Rückfalls sein muss. Die Gruppen unterscheiden sich bereits vor der Sanktion. Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, weisen typischerweise schwerere Delikte, höhere Vorbelastungen und andere Risikoprofile auf als Personen, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Eine beobachtete Rückfalldifferenz kann daher sowohl auf die Sanktion selbst als auch auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppen zurückzuführen sein. Diese Einschränkung ist

für die Interpretation der Rückfallstudien fundamental. Hohmann-Fricke & Jehle (2024) stellen mit ihren Registerdaten eine außerordentlich wertvolle Grundlage für die Beschreibung von Legalbewährung bereit; ihre Tabellen spiegeln jedoch nicht die Ergebnisse randomisierter Zuweisungen in die Sanktionsformen wider. Der „Justizkalkulator“ verwendet die Daten daher deskriptiv und modellierend, nicht als Beweis eines kausalen Effekts der Haft. Optional kann die Modellierung der Substitutionsszenarien vorsichtig vorgenommen werden, indem im „Justizkalkulator“ die Option „Konstantes Ausgangsrisiko“ gewählt wird: Bei dieser Option wird für die aus der Haft als Bewährungsprobanden übernommenen Personen im Berechnungsmodell weiterhin die Rückfallwahrscheinlichkeit angenommen, die für Haftentlassene in diesem Deliktbereich empirisch ermittelt wurde – d.h. die Rückfälligkeit der neuen Modell-Population der Bewährungsfälle wird damit tendenziell überschätzt, doch die Modellierung ist weniger fehleranfällig in Bezug auf das individuelle Risiko der Probanden.

Diese Zurückhaltung entspricht auch der internationalen Forschung. Cullen, Jonson & Nagin argumentieren zwar auf Grundlage der vorhandenen Evidenz gegen die Hoffnung, Gefängnisstrafen würden generell die Rückfälligkeit reduzieren, betonen aber gerade die Notwendigkeit einer differenzierten evidenzbasierten Betrachtung. Noch weitergehend ist die große Metaanalyse von David Roodman: Er untersuchte mehrere Dutzend Studien zu den Auswirkungen von Inhaftierung auf Kriminalität und replizierte bzw. reanalysierte einen Teil der zugrunde liegenden Daten. Seine Schlussfolgerung ist, dass an den in den USA typischen kriminalpolitischen Rändern eine weitere Reduzierung der Inhaftierung nach seiner Auswertung wahrscheinlich keinen Anstieg der Kriminalität außerhalb der Gefängnisse bewirkt; die Unsicherheit dieser Schätzung betont er ausdrücklich. Zugleich fand er Hinweise darauf, dass erhöhte Inhaftierung durch geringe Abschreckungseffekte und mögliche kriminalitätssteigernde Effekte nach der Entlassung kompensiert werden kann. Der „Justizkalkulator“ übernimmt diese Schlussfolgerungen nicht als empirische Parameter. Roodmans Arbeit dient vielmehr als theoretischer und empirischer Hintergrund für die Entscheidung, die kriminalpolitische Diskussion nicht auf die Gleichung „mehr Haft = mehr Sicherheit“ zu reduzieren.

Warum die Datenbasis in vier Deliktgruppen harmonisiert werden musste

Eine weitere Herausforderung ergab sich aus der föderalen Struktur der deutschen Rechtspflegestatistik. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Strafverfolgungsstatistik inzwischen als Statistischen Bericht und über GENESIS; für 2024 stehen unter anderem Tabellen zu Verurteilten nach Art der Straftat zur Verfügung. Die Bundesstatistik bildet jedoch nicht die benötigte Kombination Bundesland × Deliktgruppe × Sanktionsart in einer für den „Justizkalkulator“ verwendbaren Form ab. Die Landesstatistiken wiederum verfügen teilweise über sehr detaillierte Kreuztabellen, teilweise werden aber die Deliktgruppen unterschiedlich kategorisiert. Daraus entstand die Notwendigkeit, eine eigene, aber transparent dokumentierte Harmonisierung vorzunehmen. Die vier Deliktbereiche – Eigentum, Gewalt, Sexualität und Verkehr – bilden keine vorgegebenen statistischen Kategorien, sondern stellen Aggregationen aus den jeweiligen Landesstatistiken dar. Methodisch einwenden lässt sich gegen diese Vorgehensweise, dass sie die Vergleichbarkeit auf Kosten der Genauigkeit erhöht. Der „Justizkalkulator“ liefert daher keine detailgenauen Prognosen in für die modellierten Szenarien, sondern die wahrscheinliche Größenordnung der Auswirkungen.

Die dreistufige Datenqualität

Vor diesem Hintergrund wurden den Kennzahlen, die dem „Justizkalkulator“ zugrundeliegen, eine Datenqualität in drei Abstufungen zugeschrieben:

- Die höchste **Qualitätsstufe A** bezeichnet unmittelbar empirisch entnommene Daten. Wenn beispielsweise ein Landesbericht die Zahl der Verurteilten einer Deliktgruppe sowie die darauf entfallenden Geld- und Freiheitsstrafen ausweist, konnten diese Zahlen direkt übernommen werden.
- Die **Stufe B** bezeichnet empirisch harmonisierte Daten. Hier liegen die erforderlichen Informationen grundsätzlich vor, mussten aber entsprechend der Destatis-Systematik

zusammengeführt werden. Die Zahl ist dann weiterhin empirisch fundiert, wurde aber nicht in der Form veröffentlicht, dass sie für den „Justizkalkulator“ unmittelbar verwendet werden konnte.

– Erst wenn eine solche empirische Kreuzung nicht verfügbar war, kam als **Stufe E** die Schätzung zum Einsatz. Dabei wurde nicht einfach der Mittelwert o.ä. berechnet, sondern dokumentiert, auf welchen Ausgangsdaten die Schätzung beruht und welche Übertragungs- oder Gewichtungsmethode verwendet wurde.

Deutschland-Gesamtwerte als Summe der Länder: ein methodischer Kompromiss

Ein weiteres Problem stellt die nationale Vergleichsebene dar. Für den „Justizkalkulator“ wäre es möglich gewesen, die Kennzahlen für „Deutschland insgesamt“ unmittelbar aus der Bundesstatistik zu entnehmen. Das hätte jedoch zu einem methodischen Bruch geführt: Die Länderansichten wären auf einer selbst harmonisierten Datenbasis aufgebaut, die Kennzahlen für Deutschland dagegen aus der nationalen Statistik entnommen. Deshalb wurde für die Dashboard-Option „Deutschland insgesamt“ eine andere Priorität gesetzt, indem die Kennwerte als Summe der 16 Länderwerte berechnet wurden. Die Bundesstatistik wurde jedoch zur externen Plausibilitätskontrolle herangezogen. Für den „Justizkalkulator“ erschien es konsistent, dass die Ansicht „Deutschland insgesamt“ aus genau denselben Bausteinen entsteht wie die Länderansichten und nicht aus einer anderen Datenphilosophie. Abweichungen gegenüber Destatis resultieren daraus, dass der „Justizkalkulator“ nicht alle Delikte, sondern nur die vier ausgewählten Deliktbereiche abbildet. Außerdem können Abweichungen durch unterschiedliche Berichtsjahre, Deliktdefinitionen, Harmonisierungsschritte oder Schätzungen entstehen. Die verlinkte Exceldatei zur Datenbasis enthält neben den Zahlen jeweils Datenjahr, Qualitätsstatus und Quelle.

Die Berechnung der mittleren Strafzeit

Für die Kosten, die aus strafrechtlichen Entscheidungen resultieren, fällt insbesondere der finanzielle Aufwand für verhängte Haftstrafen ins Gewicht. Um die Kosten zu kalkulieren, wurde daher die durchschnittliche verhängte unbedingte Freiheitsstrafe in den vier Deliktbereichen empirisch ermittelt:

1. Ausgangspunkt war die detaillierte Strafdauerverteilung der Strafverfolgungsstatistik 2024, (Langfassung 24311-13). Für jede Strafdauerklasse wurde ein repräsentativer Mittelwert angesetzt.
2. Da die Langfassung zwar differenziert die Anlassdelikte ausweist, aber nicht den Anteil der Strafaussetzungen, wurden die empirischen Bewährungsquoten, die in der Kurzfassung der Strafverfolgungsstatistik (aus 24311-12) als Korrekturfaktoren übertragen:
 - Freiheitsstrafen unter 6 Monaten wurden i.H.v. 75% zur Bewährung ausgesetzt, d.h. 25% verbleiben in der Berechnung der durchschnittlich verhängten Strafzeit,
 - Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis 2 Jahren wurden i.H.v. 71% zur Bewährung ausgesetzt, d.h. 29% verbleiben,
 - Freiheitsstrafen über 2 Jahre verbleiben zu 100%, da hier gesetzlich in Deutschland zur Zeit keine Strafaussetzung zur Bewährung möglich ist.
3. Lebenslange Freiheitsstrafen wurden konservativ mit 15 Jahren angesetzt (die real verbüßte Haftzeit bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe fällt höher aus, auf diese Weise werden in den Modellberechnungen eher Untergrenzen der zu erwartenden Folgekosten angesetzt).
4. Auf dieser Aggregationsgrundlage wurde für jedes einzelne Delikt, das in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen ist, die gewichtete mittlere unbedingte Strafdauer berechnet nach der Formel:

$$T_d = (0.25 * \text{Sum}(<6M) N_i * T_i + 0.29 * \text{Sum}(6M-2J) N_i * T_i + \text{Sum}(>2J) N_i * T_i) / (0.25 * \text{Sum}(<6M) N_i + 0.29 * \text{Sum}(6M-2J) N_i + \text{Sum}(>2J) N_i)$$

mit T_d = mittlere Strafzeit des jeweiligen Delikts, $<6M$ für Strafzeiten unter 6 Monaten, $6M-2J$ für Strafzeiten von 6 Monaten bis 2 Jahren und $>2J$ für Strafzeiten über 2 Jahre.

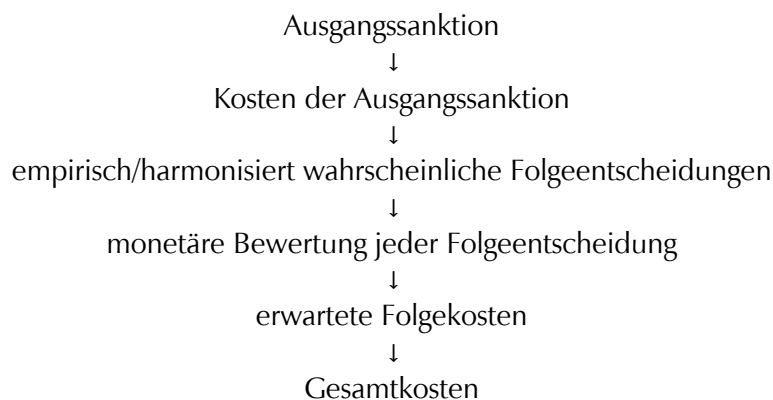
5. Anschließend wurden die Deliktsmittelwerte entsprechend der Fallzahlen zu den vier Deliktbereichen des „Justizkalkulators“ als gewichteter Mittelwert zusammengefasst.
6. Die resultierenden Monatswerte wurden in Tage umgerechnet und auf ganze Tage gerundet.

Die Excel-Datei zur Datenbasis enthält dazu ein eigenes Blatt „Haftdauer_Empirie_2024“ mit den Berechnungswerten und einer methodischen Dokumentation. Die „Fälle“ sind hier modellierte Fallzahlen und können deshalb Dezimalstellen haben, die die empirisch beobachteten Bewährungsquoten als Gewichtungsfaktoren angesetzt wurden. Die deliktsspezifischen Werte ergeben fallgewichtet aggregiert:

Deliktbereich	modellierte unbedingte Fälle	mittlere Strafdauer
Eigentum	4.247,2	9,27 Monate
Gewalt	5.650,0	27,54 Monate
Sexuelle Selbstbestimmung	2.599,8	31,96 Monate
Verkehr	937,4	10,60 Monate

Rückfallwahrscheinlichkeit und Folgekosten

Eine Innovation des „Justizkalkulators“ besteht darin, Rückfälle nicht nur als kriminalpolitische, sondern auch als fiskalische Größe zu behandeln. Eine Rückfallquote von beispielsweise 30% sagt für sich genommen nur wenig über die finanziellen Folgen aus. Entscheidend ist vielmehr, welche Sanktion auf den Rückfall folgt. Das Modell unterscheidet daher zwischen den verschiedenen Folgeentscheidungen und bewertet sie mit unterschiedlichen Kostenparametern. Die Logik lautet:



Die unmittelbaren Kosten der jeweiligen Ausgangssanktion werden getrennt von den später möglichen Folgekosten berechnet. Für einen Haftfall ergeben sie sich als Produkt aus den landesspezifischen Haftkosten pro Tag und der für die jeweilige Deliktgruppe hinterlegten modellierten Haftdauer:

$$\text{Ausgangskosten Haft} = \text{Haftkosten pro Tag} \times \text{modellierte Haftdauer in Tagen}$$

Für einen ambulanten Fall werden die Ausgangskosten entsprechend als Produkt aus den Kosten der ambulanten Maßnahme pro Tag und der modellierten Dauer der Maßnahme berechnet:

$$\text{Ausgangskosten ambulant} = \text{Kosten der ambulanten Maßnahme pro Tag} \times \text{modellierte Dauer der ambulanten Maßnahme in Tagen}$$

Die Parameter für Kosten und Dauer sind in der Datenbasis getrennt ausgewiesen. Die Haftdauer basiert dabei auf der empirisch ermittelten mittleren unbedingten Strafdauer; die Kosten pro Tag sowie die Dauer der angenommenen ambulanten Maßnahme sind Modellparameter. Die Ausgangskosten

werden anschließend mit den erwarteten Folgekosten aufgrund späterer Rückfälle zu den jeweiligen Gesamtkosten der Sanktion zusammengeführt. Die Berechnung der Folgekosten (FK) erfolgt für Haftentlassene (H) und Bewährungsprobanden (B) mit unterschiedlichen Kennwerten:

$$FK(\text{Haft}) = p(\text{HH}) \times \text{Haftkosten} + p(\text{BH}) \times \text{Bewährungskosten} + p(\text{AH}) \times \text{Maßnahmenkosten}$$

mit

$p(\text{HH})$ – Wahrscheinlichkeit der Wiederinhaftierung nach Haftentlassung

$p(\text{BH})$ – Wahrscheinlichkeit der Wiederverurteilung zu einer Bewährungsstrafe nach Haftentlassung

$p(\text{AH})$ – Wahrscheinlichkeit einer Maßnahmenauflage nach Haftentlassung

Für einen Fall nach Bewährung entsprechend:

$$FK(\text{BW}) = p(\text{HB}) \times \text{Haftkosten} + p(\text{BB}) \times \text{Bewährungskosten} + p(\text{AB}) \times \text{Maßnahmenkosten}$$

mit

$p(\text{HB})$ – Wahrscheinlichkeit der Inhaftierung nach Bewährungswiderruf

$p(\text{BB})$ – Wahrscheinlichkeit der Wiederverurteilung zu einer weiteren Bewährungsstrafe im Rahmen von Bewährung

$p(\text{AB})$ – Wahrscheinlichkeit einer neuen Maßnahmenauflage im Rahmen von Bewährung

Die beiden Gruppen sind nicht lediglich unterschiedliche Ausprägungen derselben Rückfallwahrscheinlichkeit, sondern unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihrer Gesamtrückfallwahrscheinlichkeit als auch hinsichtlich der Art der nachfolgenden Sanktion. Die Gesamtkosten berechnen sich dann als Summe der Kosten der Ausgangssanktion zzgl. der möglichen Folgekosten. Daraus ergibt sich für die Ersparnis durch ambulante Maßnahmen:

$$\text{Gesamtersparnis} = \text{Gesamtkosten (Haft)} - \text{Gesamtkosten (ambulant)}.$$

Damit wird aus einer empirischen Rückfallwahrscheinlichkeit eine erwartete monetäre Belastung. Daran läßt sich beispielsweise nicht mehr nur sehen „Ambulante Maßnahmen sparen 40.000 Euro“, sondern es wird im Dashboard sichtbar, dass eine zunächst billigere oder teurere Sanktion nicht isoliert betrachtet werden sollte. Eine Folgeentscheidung mit erneuter unbedingter Haft wird anders bewertet als eine Geldstrafe, Bewährungsstrafe oder sonstige ambulante Maßnahme. Der „Justizkalkulator“ kann aus den Angaben von Hohmann-Fricke & Jehle (2024) nicht die konkreten Kosten einer Folgeentscheidung ermitteln, sondern nutzt die empirischen Rückfallhäufigkeiten für eine transparente standardisierte Kostenmodellierung, die mit der ebenfalls empirisch ermittelten Strafzeitberechnung kombiniert wird. Die Kosten pro Tag und die Dauer der angenommenen ambulanten Maßnahmen sind dagegen Modellparameter. Die bei Strukturreformen ausgewiesenen Einsparungen sind als Bruttoersparnisse zu verstehen; zusätzliche Personal-, Investitions- oder Implementierungskosten der jeweiligen Reform werden in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Die modellierbaren Szenarien

Substitution von Sanktionsentscheidungen

Aus derselben Überlegung ergibt sich die Struktur der vier Substitutionsszenarien. Das Modell verwendet bewusst keine Behauptung, wonach beispielsweise „40 % der Freiheitsstrafen tatsächlich ersetzt werden können“. Stattdessen werden drei hypothetische Szenarien vorgeschlagen:

- A – konservativ: 10 % mehr Bewährung statt unbedingte Freiheitsstrafen,
- B – moderat: 25 %,
- C – ambitioniert: 40 %
- sowie spiegelsymmetrisch: 10% mehr Inhaftierte, die eigentlich auf Bewährung hätten verurteilt werden können

Diese Szenarien erleichtern es kriminalpolitischen sowie justiziellen Entscheidern, die Größenordnung möglicher Auswirkungen zu verstehen, ohne die Unsicherheit einer konkreten Gesetzes- oder Verwaltungsvorhersage zu verschleiern. Der Unterschied zwischen empirischer Statistik und Szenarioannahme bleibt im „Justizkalkulator“ stets sichtbar. Der IST-Stand beschreibt die beobachtete Sanktionsstruktur; die Szenarien verändern diese Struktur modellhaft. Diese Trennung verhindert einen häufigen Fehler soziologischer Modelle: dass eine normative Zielgröße nachträglich den Anschein einer empirisch ermittelten Prognose erhält.

Rückfallrisiko als Ausgangsrisiko und die Problematik der Selektion

Eine besondere methodische Herausforderung entsteht bei der Simulation eines Sanktionswechsels. Wenn beispielsweise zehn Prozent der derzeit Inhaftierten modellhaft einer Bewährungsstrafe zugeführt werden, kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass diese Personen künftig dasselbe Rückfallrisiko besitzen wie die empirische Gesamtheit der Bewährungsprobanden. Der Grund liegt in der Selektionsproblematik: Die Personen, die tatsächlich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, unterscheiden sich möglicherweise systematisch von denjenigen, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Das höhere Rückfallrisiko der Haftgruppe könnte daher nicht ausschließlich eine Folge der Haft selbst sein, sondern teilweise bereits auf unterschiedliche Ausgangsrisiken zurückgehen.

Um diesem Einwand Rechnung zu tragen, wurde neben dem Modell des reinen Sanktionswechsels eine konservative Modellierungsvariante eingeführt: „Konstantes Ausgangsrisiko“. Im optimistischen Szenario „Sanktionswechsel“ wird angenommen, dass ein substituierter Fall vollständig das empirisch beobachtete Risiko der Zielgruppe übernimmt. Wird beispielsweise ein Haftfall zu einem Bewährungsfall, wird für diesen Fall das Rückfallprofil der Bewährungsgruppe verwendet. Das konservative Modell „Konstantes Ausgangsrisiko“ geht dagegen davon aus, dass ein Teil des ursprünglichen Risikounterschieds erhalten bleibt. Bei einer Substitution von 10% wird deshalb nur der verbleibende Anteil von 90% des ursprünglichen Ausgangsrisikounterschieds in die Modellrechnung einbezogen; bei 25% sind es 75%, bei 40% entsprechend 60%. Diese Faktoren beziehen sich auf die Stärke der modellierten Annäherung an das Zielgruppenrisiko, nicht auf eine Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit um 10, 25 bzw. 40 Prozentpunkte. Die Einführung dieser zweiten Variante erfüllt damit eine wichtige wissenschaftliche Funktion: Der „Justizkalkulator“ präsentiert nicht nur eine optimistische Interpretation des Sanktionswechsels, sondern erlaubt dem Nutzer, die Ergebnisse unter einer vorsichtigeren Annahme hinsichtlich der unterschiedlichen Basisrisiken zu betrachten.

Strukturreformen und wirksame Behandlungsangebote

Zusätzlich können im „Justizkalkulator“ modellhafte Strukturreformen und Behandlungsangebote simuliert werden, die bei Haftentlassenen bzw. Bewährungsprobanden zu einer Verringerung der Rückfallhäufigkeit von 5 %, 10 % oder 15 % führen. Diese Werte sind keine empirisch behaupteten Wirkungsgrößen einzelner Maßnahmen, sondern Planspielparameter. Die tatsächliche Wirksamkeit hängt von Zielgruppe, Delikt, Interventionsform und Umsetzungsqualität ab. Übersteigt die modellierte Reduktion die empirisch hinterlegte Rückfallwahrscheinlichkeit, wird im Modell eine minimale verbleibende Rückfallwahrscheinlichkeit angesetzt, damit nicht mit einer unrealistischen Rückfallquote von null gerechnet wird. Tatsächliche Wirkgrößen lassen sich der forensischen Evaluationsforschung entnehmen. Zentrale Studien sind mit den wichtigsten Kenngrößen als Überblick in einem Reader verlinkt, der zur weiteren Lektüre herangezogen werden kann.

Warum die Haftkosten der Haft landesspezifisch berücksichtigt werden

Auch bei den als Modellparameter hinterlegten Haftkosten wurde auf eine scheinbar einfache, bundeseinheitliche Zahl verzichtet. Die Strafvollzugsstatistik selbst wird von den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt und erfasst zum Stichtag 31. März Zahl und Struktur der in Justizvollzugsanstalten einsitzenden Personen. Die Kosten eines Haftplatzes beziehungsweise eines Hafttages unterscheiden

sich zwischen den Ländern erheblich, unter anderem aufgrund von Personalstruktur, Anstaltsgröße, Gebäudebestand, Sicherheitsanforderungen und Rechnungslegung. Die Kosten pro Haftplatz lassen sich daher nicht einfach aus einem konstanten Wert geteilt durch die Zahl zum Stichtag inhaftierten Personen bestimmen. Der „Justizkalkulator“ verwendet vielmehr landesspezifische Haftkostenparameter, soweit verfügbar, und kennzeichnet geschätzte oder aus älteren Quellen fortgeschriebene Werte entsprechend.

Der „Justizkalkulator“ als Verbindung von Evidenz und politischer Entscheidung

Aus den genannten Gründen versteht sich der „Justizkalkulator“ letztlich als Hilfsmittel, um zwischen kriminologischer Forschung und kriminalpolitischer Entscheidung zu „übersetzen“, indem erzunächst die heterogene Rechtspflegestatistik in eine gemeinsame, vergleichbare Struktur überführt, im Anschluss daran die harmonisierten Sanktionsdaten mit den empirischen Erkenntnissen der Legalbewährungsstudien in Verbindung bringt und schließlich drittens die Kosten möglicher Folgeentscheidungen ansatzweise modelliert.

Die Querverbindungen, die auf diese Weise anschaulich sichtbar gemacht werden, dürfen nicht mit einem Kausalschluss verwechselt werden. Der „Justizkalkulator“ kann zeigen: Wenn bei X Fällen eine unbedingte Freiheitsstrafe modellhaft durch ambulante Sanktionen ersetzt würden, welche Größenordnung an Ausgangskosten, erwarteten Folgeentscheidungen und Folgekosten ergäbe sich unter den gewählten Annahmen? Er behauptet dagegen nicht, dass die Kriminalität um Y Prozent sinken wird, wenn die Gerichte tatsächlich X Fälle substituieren würden. Dafür fehlen insbesondere randomisierte Vergleichsdaten und vollständige Kreuztabellen über Delikt, Ausgangssanktion und Folgeentscheidung. Die Stärke des „Justizkalkulators“ liegt daher nicht in einer vermeintlichen mathematischen Exaktheit, sondern in der Offenlegung seiner Annahmen.

Fazit: Transparenz als Qualitätskriterium

Der „Justizkalkulator“ versucht, vier Dinge gleichzeitig sichtbar zu veranschaulichen:

- **Erstens:** Freiheitsentzug ist die teuerste und eingriffsintensivste Sanktion und sollte deshalb nicht für Fälle eingesetzt werden, bei denen eine weniger eingriffsintensive Reaktion ausreicht.
- **Zweitens:** Die Alternative darf nicht einfach „keine Strafe“ heißen. Entscheidend sind wirksame ambulante Sanktionen – insbesondere Bewährung, Kontrolle, Behandlung, Arbeit, Ausbildung, Wohnsicherung und soziale Integration.
- **Drittens:** Sicherheit kann nicht nur daran gemessen werden, wie viele Menschen während einer Haftzeit keine Straftat außerhalb der Anstalt begehen. Entscheidend ist auch die Legalbewährung nach der Entlassung und insbesondere die Häufigkeit erneuter schwerer Sanktionen. Diese kann sowohl durch Strukturreformen im Justizvollzug, wie in der Einleitung bereits aufgeführt, als auch durch eine wirksame Nachsorge verbessert werden.
- **Viertens:** Eine kriminalpolitische Reform muss auch fiskalisch betrachtet werden. Deshalb verbindet das Modell **Substitution → Sanktion → Rückfall → Folgeentscheidung → Kosten** zu einer einzigen nachvollziehbaren Rechnung. Ausdrücklich offen bleibt, ob die empirisch beobachteten Unterschiede zwischen Sanktionen kausal auf die Sanktion zurückzuführen sind. Das Modell gibt lediglich wahrscheinliche Schätzungen an.

Die Entwicklung des „Justizkalkulators“ zeigt, dass die größte methodische Herausforderung nicht in der Berechnung selbst liegt. Die Formeln für Kosten, Substitution und erwartete Folgeentscheidungen sind vergleichsweise einfach, weder ein Produkt künstlicher Intelligenz noch höherer Mathematik, sondern schlicht lineare Algebra. Schwieriger ist die Frage, welche Kennzahlen überhaupt in die Formel eingesetzt werden können. In der als Datenbasis hinterlegten Excel-Datei wurden die Ausgangswerte daher nach ihrem epistemischen Qualitätsstatus klassifiziert. Eine unmittelbar aus einer amtlichen Landesstatistik übernommene Zahl weist einen anderen Status auf als eine harmonisierte Kategorie; eine harmonisierte Kategorie wiederum etwas anderes als eine Schätzung. Gleiches gilt für die

Rückfallforschung: Eine beobachtete Wiederverurteilungshäufigkeit ist nicht dasselbe wie ein kausaler Sanktionseffekt.

Der „Justizkalkulator“ versucht nicht, die Unsicherheiten statistischer und kriminalpolitischer Entscheidungen zu beseitigen, sondern Planungsoptionen nachvollziehbarer erscheinen zu lassen. In diesem Sinne ist er weniger ein Instrument zur Vorhersage als ein anschauliches Hilfsmittel zur strukturierten politischen Abwägung: zwischen Sicherheit und Freiheitsentzug, zwischen Resozialisierung und Sicherung, zwischen kriminalpräventiver Wirkung und möglichen Nebenwirkungen, zwischen fiskalischen Kosten und gesellschaftlichen Folgekosten. Die zentrale kriminalpolitische Frage lautet damit nicht mehr schlicht „Haft oder keine Haft?“, sondern differenzierter: Welche Sanktion erscheint für welche Risikogruppe und welche Deliktkonstellation unter Sicherheits-, Resozialisierungs- und Kostengesichtspunkten angemessen?

Literatur- und Quellenverzeichnis

Kriminologische und kriminalpolitische Literatur

Cullen, Francis T.; Jonson, Cheryl Lero; Nagin, Daniel S. (2011): Prisons Do Not Reduce Recidivism: The High Cost of Ignoring Science. In: *The Prison Journal*, 91(3_suppl), S. 48S–65S. DOI: 10.1177/0032885511415224.

Hohmann-Fricke, Sabine & Jehle, Jörg-Martin (2024): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2016 bis 2019 und 2010 bis 2019. Mit Ansätzen zu einer Strafzumessungsdatenbank sowie Ergänzungen der Strafrechtspflegestatistiken. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen (= Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Bd. 47). ISBN 978-3-86395-652-3. DOI: 10.17875/gup2024-2661.

Roodman, David (2020 [2017]): The Impacts of Incarceration on Crime. SSRN Electronic Journal. Ursprünglich Working Paper, 2017; veröffentlichte Fassung 2020. DOI/SSRN: 3635864.

Amtliche Datenquellen

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2025): *Statistischer Bericht – Strafverfolgung – 2024*. Wiesbaden, veröffentlicht 21.11.2025. Die Daten sind außerdem über GENESIS-Online, Statistik 24311, verfügbar.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2025): *Strafgerichte: 632 100 Verurteilungen im Jahr 2024*. Pressemitteilung Nr. 452 vom 15.12.2025.

Statistisches Bundesamt (Destatis): *GENESIS-Online, Statistik 24311 – Strafverfolgungsstatistik*. Insbesondere Tabelle 24311-0001 „Verurteilte: Deutschland, Jahre, Art der Straftat“ sowie die entsprechenden Länder-/Regionaltabellen.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): *Statistischer Bericht – Strafvollzug – 2024*. Wiesbaden, Stichtag 31.03.2024.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2025): *Statistischer Bericht – Strafverfolgung – 2023*. Wiesbaden, veröffentlicht 30.01.2025.

Landesstatistische Quellen der Justizkalkulator-Datenbasis

Für die Länderwerte wurden die jeweiligen Strafverfolgungsstatistiken bzw. Statistischen Berichte der 16 Statistischen Landesämter verwendet, darunter insbesondere:

- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, *Strafverfolgung 2024*;
- Bayerisches Landesamt für Statistik, *Strafverfolgungsstatistik*;
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, *Strafverfolgungsstatistik*, insbesondere Bericht B VI 1-j;
- Statistisches Landesamt Bremen;
- Statistikamt Nord für Hamburg und Schleswig-Holstein;
- Hessisches Statistisches Landesamt, *Strafverfolgung*;
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern;

- Landesamt für Statistik Niedersachsen;
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), *Strafverfolgungsstatistik*;
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz;
- Statistisches Landesamt Saarland;
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen und der *Periodische Sicherheitsbericht Sachsen*;
- Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt;
- Statistikamt Nord, Schleswig-Holstein;
- Thüringer Landesamt für Statistik.

Die jeweiligen konkreten Fundstellen, Datenjahre, Qualitätsstufen und gegebenenfalls Schätzmethoden sind in der begleitenden Excel-Datenbasis des Justizkalkulators dokumentiert. Die Notwendigkeit der landesspezifischen Quellen ergibt sich daraus, dass die amtliche Strafverfolgungsstatistik zwar bundesweit harmonisierte Daten bereitstellt, die für das Dashboard benötigte Kreuzung von Bundesland, Deliktgruppe und Sanktionsart aber nicht in allen Ländern in identischer Form veröffentlicht wird.